

Eduard Horžowsky, k. k. Bergpraktikant.
Gustav Ertl, Controlor der bestandenen k. k. Banater Berg-Direction.

Uebersetzungen.

Anton Benedek, Grubenofficial in Vizakna, nach Decsákna.
Joseph Schiestl, Bergmeister in Aussee, in gleicher Stelle am Dürnberg
in Hallein.

In Ruhestand versetzt.

Karl Wokurka, Berg- und Salinen-Director in Wieliczka.

XIII.

Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. April bis 30. Juni 1856.

Erlass des Finanzministeriums vom 4. April 1856, über die Abgränzung des unmittelbaren Amtsgebietes der Berghauptmannschaft in Zalathna und der Amtsbezirke der exponirten Bergcommissäre derselben, mit Rücksicht auf die neue politisch-gerichtliche Organisirung von Siebenbürgen.

Um das bisherige unmittelbare Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Zalathna, dann die Amtsbezirke der exponirten Bergcommissäre derselben, mit der neuen politisch-gerichtlichen Organisirung des Grossfürstenthumes Siebenbürgen (Reichs-Gesetz-Blatt, LI. Stück, Nr. 141, Jahrgang 1854) in Uebereinstimmung zu bringen, wird in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Jänner 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 31) Nachstehendes verfügt:

1. Der Berghauptmannschaft für das Grossfürstenthum Siebenbürgen in Zalathna unterstehen die exponirten Bergcommissäre in Kapnikbánya, Rodna, Nagyág und Verespatak.

2. Zum Amtsbezirke des exponirten Bergcommissärs in Kapnikbánya gehören die beiden Kreise Déés und Szilágy-Somlyó und zu jenem des exponirten Bergcommissärs in Rodna die zwei Kreise Bistritz und Udvárhely.

3. Der Amtsbezirk des exponirten Bergcommissärs in Nagyág umfasst den Kreis Broos, mit Ausnahme der politischen Amtsbezirke Halmágy und Körösbánya; der Amtsbezirk des exponirten Bergcommissärs in Verespatak fällt mit den Gränzen des politischen Amtsbezirkes Abruóbánya des Kreises Karlsburg zusammen.

4. Der übrige Theil des Kreises Karlsburg und die zwei politischen Amtsbezirke Halmágy und Körösbánya des Kreises Broos, dann die Kreise Hermannstadt, Kronstadt, Maros-Varsahely und Klausenburg bilden das unmittelbare Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Zalathna.

5. Diese Abgränzung der Amtsgebiete der Berghauptmannschaft in Zalathna und ihrer vier exponirten Bergcommissäre hat mit 1. Juni 1856 in Wirksamkeit zu treten, mit welchem Tage die übrigen hier nicht namentlich aufgeführten exponirten Bergcommissariate in Siebenbürgen ihre Wirksamkeit einstellen werden.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1856, XIV. Stück, Nr. 48.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1856, wirksam für Böhmen, Mähren und Schlesien, womit die provisorische Bergzehent-Entschädigung der

ehemaligen Grundherren unmittelbar verfügt und den aufgestellten Bergzehent-Entschädigungs-Commissionen die Durchführung der definitiven Bergzehent-Entschädigung übertragen wird.

Um die Durchführung der, den vormals bergzehentberechtigten Grundherren in Böhmen, Mähren und Schlesien im Allerhöchsten Patente vom 11. Juli 1850 (Nr. 267 des Reichs-Gesetz-Blattes) zugesicherten Entschädigung zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden nachstehende mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai 1856 Allergnädigst genehmigte Verfügungen getroffen:

1. Vom 1. Februar 1856 an, ist den ehemaligen Grundherren in Böhmen, Mähren und Schlesien die von denselben kraft der früheren Landesverfassungen bezogene und in Folge des Patentes vom 11. Juli 1850 an den Staatschatz übergegangene Bergfrohne, bis zur Ermittlung der definitiven Schadloshaltung in demjenigen Betrage auszufolgen, in welchem dieselbe nach Massgabe der bestehenden Vorschriften über Bergwerks-Abgaben in die landesfürstlichen Cassen eingeflossen sein wird.

Von diesem Betrage sind jedoch 10% an Einhebungskosten für den Staatschatz in Abzug zu bringen.

2. Die Ausfolgung der bar eingegangenen Bergfrohne tritt nur von solchen Bergbauen ein, von welchen die ehemaligen Grundherren bis zur Erscheinung des Patentes vom 11. Juli 1850 den Bergzehent zu Recht hatten, und findet nicht mehr Statt, sobald diese Bergbaue in das landesfürstliche Freie gefallen, oder die grundherrlichen Rechte an einen Besitznachfolger übergegangen sind, der nach den früheren Gesetzen zum Bezuge des Bergzehentes nicht berechtigt gewesen wäre.

Frohngelühren von Bergbauen, welche nach dem Patente vom 11. Juli 1850 verliehen wurden, sind von der Ausfolgung an die ehemaligen Grundherren ausgeschlossen.

3. Die Berghauptmannschaften sind verpflichtet, längstens 8 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals, die auf jeden einzelnen der ehemaligen bergzehentbefugten Grundherren entfallenden Beträge der eingeflossenen Bergfrohne zu ermitteln, bei der Berghauptmannschaftscasse zur Zahlung anzuweisen, und hievon die theilhaftigen ehemaligen Grundherren zu verständigen.

4. Für die seit dem 1. August 1850 bis Ende Jänner 1856 in den Staatschatz eingeflossene, früher von den ehemaligen Grundherren bezogene Bergfrohne haben dieselben bis zur erfolgten definitiven Schadloshaltung gegen Abrechnung der hierauf bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, Anspruch auf verhältnissmässige Vorschüsse, welche die in den §§. 1 und 2 festgestellte Ausmass nicht überschreiten dürfen.

Diese Vorschüsse sind bei den Berghauptmannschaften anzusuchen und von den Bergzehent-Entschädigungs-Commissionen zu bewilligen.

5. Unabhängig von diesen einstweiligen Massregeln ist die Aufgabe der definitiven Bergzehent-Entschädigung durch die zur Ermittlung der provisorischen Entschädigung aufgestellte Landescommission, ohne Verzug zu Ende zu führen.

6. Alle mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Februar 1853 (Nr. 28 des Reichs-Gesetz-Blattes) treten ausser Wirksamkeit.

Frelherr von Bruck, m. p.